

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren
in der Stadt Flensburg
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 30.07.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. S.93), den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. S. 362), und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2008 (GOVBl. S. 614), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 08.07.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt Flensburg erhebt für die Leistungen der öffentlichen Feuerwehren Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei bei
 1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden und
 4. nachbarlicher Löschhilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Feuerwehr gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Entgeltsatzung für den Rettungsdienst der Stadt Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehren die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sowie Kostenerstattung und Erstattungen von Auslagen nach § 5 erhoben.
- (2) Gebührenpflicht besteht in den im § 29 Abs.2 BSchG genannten Fällen, dieses sind insbesondere:
 1. vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzliche grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,

5. eine gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. Aufwendungen für Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
1. der Auftraggeber,
 2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, der Geschädigte, wenn eine Gefährdungshaftpflicht besteht,
 4. bei der Gestellung einer Feuersicherheitswache der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat und
 5. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verfügungsberechtigte des Gewerbe- und Industriebetriebes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Feuerwehr kann auch Gebühren erheben, wenn sie nach der Auftragserteilung oder dem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.

§ 4 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für eine Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Kostenerstattung und Auslagen

- (1) Kostenerstattungen und Auslagen werden gesondert entsprechend § 29 Abs. 3 BSchG erhoben. Dies sind insbesondere Ausgaben für verbrauchbare Stoffe und sowie nach den §§ 33 und 34 BSchG zu erstattende Entschädigung an Dritte.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über Gebühren gelten sinngemäß auch für Kostenerstattungen und Auslagen.

§ 6

Bemessungsgrundlage Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebühren werden nach Stundensätzen für die Gestellung des Personals sowie der Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen erhoben.
- (2) Der Berechnung der Gebühren wird der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte bzw. bis zur Erteilung eines neuen Einsatzbefehls nach den Gebührensätzen der Anlage 1 des § 4 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene viertel Stunde wird die Gebühr für eine viertel Stunde berechnet.
- (3) Für die Feuersicherheitswachen wird für das Personal die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich einer Stunde für An- und Abfahrt sowie für Fahrzeuge eine Stunde für An- und Abfahrt berechnet.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Gebührenermäßigung, Stundung und Erlass

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen bzw. Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund städtischer Interessen gerechtfertigt ist.
- (2) Im Übrigen gelten für die Stundungen, die Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Stadt Flensburg ist berechtigt zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderliche Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters, sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Flensburg vom 28.06.1990 außer Kraft.

Flensburg, den 30.07.2010

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister